

V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)  
V 53.1 - 88 n 06/7-2021/3

Darmstadt, 31. Oktober 2023  
Tel.: 06151 12 6072  
E-Mail: Imke.Finn@rpda.hessen.de

**per elektronischer Post**

Dezernat IV/Da 43.3  
PG Windenergieanlagen

im Hause

---

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) im „Windpark Breuberg“,  
Ihre E-Mail vom 4. August 2023, Az. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1**

Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sofern sich aufgrund von Eingaben Dritter neue Sachverhalte ergeben, kann dies zu weiteren Prüf- und Darlegungserfordernissen führen, was sich wiederum auf den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens auswirken kann.

Auf Basis der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Antragsunterlagen nehme ich zu dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wie folgt Stellung.

**Naturschutzrechtliche Tatbestände**

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt:

*Eingriff in Natur und Landschaft*

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Planungsgesellschaft Natur und Umwelt mbH (PGNU) vom 20. Januar 2023, aktualisiert am 5. Juni 2023, vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 6 HeNatG unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen hergestellt werden.

*Besonderer Artenschutz*

Die nach Anh. IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfleder-

maus und Zwergfledermaus sind als kollisionsgefährdete Arten nach dem fledermauskundlichen Fachgutachten des Büros für faunistische Fachfragen (Korn und Stübing) vom 6. Dezember 2022 durch den Betrieb der Windenergieanlage betroffen. Durch die Flächeninanspruchnahme zum Bau der Windenergieanlagen kommt es zudem zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Jagdgebieten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können durch die im o.g. LBP bzw. im fledermauskundlichen Fachgutachten sowie durch in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros für faunistische Fachfragen (Korn und Stübing) vom 11. November 2022 vorgesehenen Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen und unter Beachtung der u.g. konkretisierenden Nebenbestimmungen jedoch vollständig vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Die nach Anh. IV der FFH-Richtlinie geschützte Art Haselmaus ist aufgrund des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der Windenergieanlage betroffen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch die in o.g. LBP vorgesehenen Maßnahmen sowie unter Beachtung der u.g. konkretisierenden Nebenbestimmungen jedoch vollständig vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Innerhalb eines Radius von 500 m um die Windenergieanlagen können mehrere Revierpaare der Waldschnepfe von Stör- und Meideeffekten betroffen sein. Tötungen/ Verletzungen von Individuen sowie die unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldschnepfe können ausgeschlossen werden. Auch bei stör-/meidebedingten Brutplatzverlagerungen kann aufgrund der Reviergröße der Art und der Ausprägung der umliegenden Waldbestände davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da sich zudem der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, tritt auch der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Waldschnepfe nicht ein. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Habitatverluste können durch die in o.g. LBP vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

#### Natura 2000

Das Vorhaben liegt in mehr als 3 km Entfernung zum Natura 2000-Gebiete (6119-402) „Felswände des nördlichen Odenwaldes“. Die Ergebnisse der FFH-Voruntersuchung durch die PGNU vom 20. Januar 2023 sind plausibel. Demnach liegt das Vorhaben in ausreichender Entfernung zum o.g. Schutzgebiet, so dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere nach § 44 BNatSchG relevante Arten, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

### **Naturschutzrechtliche Zulassungen**

Folgende naturschutzrechtliche Zulassungen einschließlich der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die Antragsunterlagen bitte ich in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufzunehmen:

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG zugelassen.

### **Antragsunterlagen**

Folgende Planungsunterlagen werden Bestandteil des Bescheides:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der Planungsgesellschaft Natur und Umwelt mbH (PGNU) vom 20. Januar 2023, aktualisiert am 5. Juni 2023 und ergänzt mit E-Mail (PGNU) vom 18. September 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros für faunistische Fachfragen vom 15. November 2022
- Ornithologisches Gutachten des Büros für faunistische Fachfragen vom 18. Januar 2023
- Fledermauskundliches Fachgutachten des Büros für faunistische Fachfragen vom 6. Dezember 2022
- Gutachten zum Vorkommen der Haselmaus des Instituts für Tierökologie und Naturbildung (ITN) von März 2020
- Gutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden der PGNU vom 20. Januar 2023
- Natura 2000-Vorprüfung der PGNU vom 20. Januar 2023

### **Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### Ökologische Baubegleitung:

1. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlage ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.
2. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) ist vor Baubeginn die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mit Fachkundenachweis schriftlich zu benennen.
3. In den von der ökologischen Baubegleitung vorzulegenden Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen,

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) in Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben.

4. Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 mit dem Beginn der Rodung und Baufeldfreimachung mindestens einmal wöchentlich – sofern es die vorgegebenen Berichtspflichten in den folgenden Nebenbestimmungen erfordern auch bereits vorher oder häufiger – über den jeweiligen Sachstand des Bauvorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen. Der Turnus der Berichtspflicht kann im weiteren Bauverlauf fachlich begründet auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers durch das Dezernat V 53.1 verlängert werden.

#### Vermeidung und Minimierung, Bauausführung:

5. Beginn und Abschluss der Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten sind dem Dezernat V 53.1 unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige der Gehölzfällungen hat mindestens vier Wochen vor deren Beginn zu erfolgen.
6. Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Rodungs- und Bauflächen zu informieren. Über diesen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Dezernat V 53.1 unverzüglich und unaufgefordert vorgelegt wird.
7. Die Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten sind nur unter Berücksichtigung bzw. frist- und sachgerechter Durchführung der im LBP in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen (1.1 V<sub>AS</sub> bis 2 V<sub>AS</sub> und 4 V<sub>AS</sub> bis 10 V<sub>B</sub>) zulässig. Die Fällung von Bäumen ist gemäß Vermeidungsmaßnahme 1.1 V<sub>AS</sub> ab dem 1. Januar eines Jahres zulässig. Die Fäll-, Rodungs- und Bauarbeiten sind auf die in den Plänen 1.1 bis 1.7 des LBP dargestellten Flächen zum Bau der WEA 1 bis WEA 7 zu beschränken. Im Bauverlauf ggf. erforderliche Abweichungen hiervon sind vorab mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen.
8. Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Waldbereiche und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.
9. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

#### Ausgleich und Ersatz:

10. Das im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kapitel 5.2 des LBP) ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von insgesamt 30.992 Biotopwertpunkten wird durch die in Kapitel 4.3.2 des LBP beschrieben und auf Karte 2.2 des LBP dargestellten Maßnahmen zum Waldumbau, zum Waldnutzungsverzicht und zur Ersatzaufforstung kompensiert:

- a. Maßnahme 23 A<sub>KOMP</sub>: Dauerhafter Nutzungsverzicht auf zwei Teilflächen des Forstguts Breuberg, Revier II – Rai-Breitenbach in der Waldabteilung 3 in der Unterabteilung c,2 und randlich Abteilung 4 Klein-Obersberg, Unterabteilung 3 sowie Unterabteilung c,0, somit hauptsächlich auf dem Flurstück 1, Flur 12, Gemarkung Rai-Breitenbach, Stadt Breuberg (57.167 m<sup>2</sup>).
  - b. Maßnahme 25 A<sub>KOMP</sub>: Waldumbau in der Forstabteilung Groß-Obersberg (II.5.a,5) und somit teilweise auf dem Flurstück 1/4, Flur 5 sowie auf dem Flurstück 1/1, Flur 6, Gemarkung Rai-Breitenbach, Stadt Breuberg (30.054 m<sup>2</sup>).
11. Dem Dezernat V 53.1 sind spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids die Verträge zwischen der Bescheidinhaberin und den Grundstückseigentümerinnen über den dauerhaften Nutzungsverzicht der in Nebenbestimmung 10.a genannte Waldflächen vorzulegen. Hierin ist mit den Grundstückseigentümerinnen zu vereinbaren, dass diese bei der Fortschreibung des Forsteinrichtungswerks (Betriebsplan) darauf hinwirken, den dauerhaften Nutzungsverzicht in den Betriebsplan aufzunehmen.
  12. Die erste Teilmaßnahme der unter Nebenbestimmung 10.b genannten Waldumbaumaßnahme, also die Verringerung der Fichtenbestockung auf 60% sowie Gehölzpflanzungen, ist spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Herbst-/Winterzeit umzusetzen.
  13. Die frist- und sachgerechte Umsetzung der beiden Teilmaßnahmen der unter Nebenbestimmung 10.b genannten Maßnahme ist jeweils zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 in einem Bericht spätestens vier Wochen nach Durchführung der Teilmaßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
  14. Die Entwicklung der unter Nebenbestimmung 10.b genannten Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings, beginnend ein Jahr nach Durchführung der ersten Teilmaßnahme, und dann nachfolgend in jedem dritten Jahr während der Vegetationsperiode vegetationsökologisch zu erfassen. Die Erfassungsergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und in Hinblick auf die Erreichung des Maßnahmenziels fachgutachterlich zu bewerten. In Abhängigkeit dieser Bewertung sind bei Bedarf zur Erreichung des Maßnahmenziels weitere Maßnahmen zu konzipieren und in Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 umzusetzen. Ein solcher Bericht ist dem Dezernat V 53.1 bis zum 31. Dezember jeden Jahres, in dem eine vegetationsökologische Erfassung erfolgt, unaufgefordert vorzulegen. Wenn das Entwicklungsziel (bodensaurer Buchenmischwald, LRT 9110) erreicht ist, kann nach Zustimmung des Dezernats V 53.1 auf eine Fortführung des Monitorings verzichtet werden.
  15. Die Eckpunkte der unter Nebenbestimmung 10.a und 10.b genannten Waldflächen sind per GPS einzumessen. Die Koordinaten (oder ein entsprechendes Shapefile) sind dem Dezernat V 53.1 spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids vorzulegen.
  16. Die im Zuge der Baumaßnahmen tatsächlich gerodeten bzw. beanspruchten Flächen sind zu dokumentieren. Soweit die tatsächlich gerodeten und beanspruchten Flächen in rele-

vantem Umfang von dem beantragten Zustand abweichen, ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Ergibt sich hieraus ein Kompensationsdefizit, sind Kompensationsmaßnahmen mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen und durchzuführen oder Ökokontomaßnahmen vorzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.

17. Die Ersatzzahlung für die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird auf **234.806,04 €** festgesetzt. Sie ist vor Baubeginn (d.h. vor Aushub der Baugrube), spätestens aber am 30. September 2024 an das HCC-HMULV-Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03 unter Angabe der Referenznummer **8950 0292 3113 4619** zu zahlen.

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

18. Die in Kapitel 4.3 des LBP beschriebenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen 21 A<sub>CEF</sub>, 22 A<sub>CEF</sub> und 24 A<sub>KOMP</sub> sind frist- und sachgerecht umzusetzen.
19. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Dezernat V 53.1 mindestens vier Wochen vor Beginn des Probetriebs anzuzeigen.
20. Die Windenergieanlagen sind mit Inbetriebnahme, einschließlich des Probetriebs, im folgenden Zeitraum, bei gleichzeitigem Eintreten der nachfolgenden Witterungsparameter, abzuschalten:  
Zeitraum:  
- 1. April bis 31. Oktober von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang  
Witterungsparameter:  
- Temperatur in Gondelhöhe  $\geq 10^{\circ}\text{C}$   
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6 \text{ m/sec}$   
- Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$
21. Sofern die Voraussetzungen für eine automatisierte Abschaltung nicht gegeben sind oder deren korrekte Funktion aufgrund technischer Probleme nicht gewährleistet ist, dürfen die Windenergieanlagen in dem unter Nebenbestimmung 20 genannten Zeitraum nicht betrieben werden. Dies ist durch die Betriebsführung im Zuge einer Eigenkontrolle sicherzustellen.
22. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Windenergieanlagen ist dem Dezernat V 53.1 mit Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung 19, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn des Abschaltzeitraums durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Konfigurations-/Programmierungsprotokoll, Fachunternehmererklärung) nachzuweisen.
23. Für jede der Windenergieanlagen sind jährlich über den gesamten Abschaltzeitraum die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 in digitaler Form (als Excel-Datei) jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert zu übermitteln. Für jede Windenergieanlage ist ein Datenblatt vorzulegen, das für

jedes 10-Minuten-Intervall mindestens die folgenden Angaben enthält: Datum, Uhrzeit mit Angabe der Zeitzone, durchschnittliche Windgeschwindigkeit [m/s] in Gondelhöhe, durchschnittliche Temperatur [°C] in Gondelhöhe, durchschnittliche Niederschlagsintensität [mm/h] in Gondelhöhe und durchschnittliche Rotationsgeschwindigkeit [U/min]. Zusätzlich ist anzugeben, ob die Angabe zur Uhrzeit das Ende oder den Anfang der 10-Minuten-Intervalle kennzeichnet.

24. Die Betriebsdaten sind je Windenergieanlage für jedes Betriebsjahr in Hinblick auf die korrekte Funktion der automatisierten Abschaltung auszuwerten. Diese Auswertung (per Excel oder Auswertungssoftware) ist dem Dezernat V 53.1 inklusive eines zusammenfassenden Berichts ebenfalls bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht dokumentiert die Funktion der automatisierten Abschaltung auf Basis der Betriebsdaten. Er enthält hierzu für den gesamten Abschaltzeitraum gemäß Nebenbestimmung 20 Angaben darüber, wann die Windenergieanlagen aufgrund der unter Nebenbestimmung 20 genannten Witterungsparameter abzuschalten waren und darüber, in welchem Umfang die Anlagen tatsächlich abgeschaltet wurden. Die sich aus der Betriebsdatenauswertung ergebenden Hinweise auf Fehlfunktionen sind zu analysieren und zu bewerten. Ebenso sind die Maßnahmen zur Behebung tatsächlich festgestellter Fehlfunktionen zu dokumentieren. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.
25. Nach dem ersten Betriebsmonat, innerhalb der in Nebenbestimmung 20 genannten Zeiträume, ist dem Dezernat V 53.1 zusätzlich einmalig eine Betriebsdatenauswertung nach den inhaltlichen Anforderungen der Nebenbestimmungen a und 24 vorzulegen.
26. Sofern entsprechend Maßnahme 3 V<sub>AS</sub> des LBP ein bioakustisches Höhenmonitoring für Fledermäuse vorgesehen wird, ist die mind. zweijährige Untersuchung von einem qualifizierten Fachbüro im Zeitraum 1. April bis 15. November durchzuführen. Dabei sind die fachlichen und technischen Anforderungen entsprechend Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift Naturschutz/ Windenergie (HMUKLV/ HMWEVW 2020) zu beachten.
27. Eine Auswertung des Höhenmonitorings ist jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro auf Basis der jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen. Dies ist in einem Bericht zu dokumentieren und mit den Ergebnissen der Klimadaten-Messung dem Dezernat V 53.1 bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Behörde, ob eine Anpassung der in Nebenbestimmung 20 enthaltenen Abschaltvorgaben festzusetzen ist.

### **Begründung der Entscheidung und der Nebenbestimmungen**

#### **Zulassung des Eingriffs:**

Die Errichtung der sieben Windenergieanlagen stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die hierfür erforderlichen Bau- und Lagerflächen führen durch die Entfernung von Vegetationsbeständen und die (Teil-)Versiegelung von Flächen zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von den Windenergieanlagen wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Infolgedessen werden Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 HeNatG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Die im Kapitel 4.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen 5 bis 9 stellen sicher, dass Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert werden.

Die in den Nebenbestimmungen 5 und 6 enthaltenen Anzeige- und Berichtspflichten sind durch § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet. Sie sollen die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen. Nebenbestimmung 7 schreibt die in den Antragsunterlagen konzipierten baubegleitenden Vermeidungsmaßnahmen zwingend fest, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch während der Bauphase wirksam vermieden werden.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmung 8 und 9 stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Baumaßnahmen unterlassen werden.

Durch die im LBP (Kapitel 4.3) vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt (Nebenbestimmung 10).

Die Nebenbestimmungen 11 bis 15 waren erforderlich, um eine vollständige und sachgerechte Umsetzung der Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten. Die in den Nebenbestimmungen 11, 13 und 15 festgesetzten Berichtspflichten über die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen bzw. über den Nachweis der Sicherung des Nutzungsverzichts und die genaue Verortung der Maßnahme wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Nebenbestimmung 12 konkretisiert den Umsetzungszeitraum der o.g. Maßnahme 25 A<sub>KOMP</sub> und stellt dadurch sicher, dass der Verlust des Lebensraumtyps bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) sowie der Lebensraumverlust der Waldschneepfe zeitnah ausgeglichen werden.

Das mit Nebenbestimmung 14 festgesetzte Monitoring vereinfacht die Kontrolle der Maßnahme 25 A<sub>KOMP</sub>: Waldumbau des LBP und ermöglicht, dass dem Maßnahmenziel „bodensaure Buchenmischwald (LRT 9110)“ entgegenlaufende Veränderungen möglichst frühzeitig erkannt werden und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden können.

Die mit Nebenbestimmung 16 aufgebene Dokumentation der tatsächlich von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sowie die darauf basierende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, um unvorhersehbare Fällungen/Rodungen und Flächeninanspruchnahmen zu identifizieren und dokumentieren. Sofern es zu Baufeldüberschreitungen und zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, gewährleistet die zu erstellende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung und die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen oder - in Ausnahmefällen - die Festsetzung einer Ersatzzahlung, die vollständige Kompensation der Eingriffe.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Nebenbestimmung 17 erfolgt, da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht kompensierbar sind, Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Die festgesetzte Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Verfahren für Eingriffe durch Masten gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 2 der Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018. Da sich der regionale Bodenwertanteil im Odenwaldkreis seit Einreichung der Antragsunterlagen um 0,01 € auf 0,14 € verringert hat, ergibt sich abweichend von der Berechnung des vom Antragsteller vorgelegten LBP (Kapitel 5.2), eine Ersatzzahlung in Höhe von 234.806,04 €. Sie ist nach § 15 Abs. 1 HeNatG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

#### Artenschutzrechtliche Entscheidung und Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung 18 stellt sicher, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch den mit den Rodungen einhergehenden Habitatverlust vermieden wird und die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus besteht nach dem fledermauskundlichen Fachgutachten des Büros für faunistische Fachfragen (Korn und Stübing) vom 6. Dezember 2022 durch den Betrieb der Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Nebenbestimmung 20 konkretisiert die ohnehin als Maßnahme 3 V<sub>AS</sub> des LBP vorgesehene Abschaltung auf Grundlage von Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020). Sie stellt sicher, dass für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten nicht gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird. Durch den festgelegten Abschaltalgorithmus wird sichergestellt, dass in Phasen hoher Fledermausaktivität die Windenergieanlage abgeschaltet und signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden.

Nebenbestimmung 21 ist erforderlich, um fehlerhafte Abschaltungen (z.B. aufgrund von technischen Problemen) und somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die unter 19 sowie 22 bis 25 festgesetzten Nebenbestimmungen erfolgen auf Basis von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Einhaltung der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung 20 erforderlich. Nebenbestimmung 19 vereinfacht zu Beginn des Anlagenbetriebs die behördliche Kontrolle der Nebenbestimmung 20. Nebenbestimmung 22 dient dem Nachweis darüber, dass die technischen Voraussetzungen für eine korrekte Funktion der Abschaltalgorithmen vorliegen. Die mit den Nebenbestimmungen 23 und 24 aufgegebenen Anfertigung von Betriebsprotokollen und Berichten ist als tatsächlicher Funktionsnachweis der Abschaltung erforderlich. Die mit Nebenbestimmung 25 aufgegebenen Vorlage eines Teilbetriebsprotokolls ist erforderlich, um frühzeitig fehlerhafte Schaltungen erkennen zu können.

Zur Optimierung der Abschaltungen kann ein Fledermaus-Höhenmonitoring durchgeführt werden. Nebenbestimmungen 26 bis 27 sollen eine sachgerechte Durchführung der Untersuchung sicherstellen, um möglichst belastbare Ergebnisse zu erhalten. Dies soll die Behörde in die Lage versetzen, eine Optimierung der festgelegten Abschaltvorgaben zu veranlassen. Der Zeitraum für das Monitoring sowie weitere fachliche und technische Anforderungen ergeben sich aus Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020).

#### Ökologische Baubegleitung:

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmungen 1 bis 4). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens ggf. auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 zeitnah zu lösen. Die von der ökologischen Baubegleitung zu erbringenden Berichtspflichten basieren auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie sind zur behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift Ihres Genehmigungsbescheids zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Finn